

50. 1. Ist die willkürliche Ausschließung eines Mitgliedes aus einem Verein anlässlich, wenn die Vereinsatzung darüber nichts enthält?

2. Gehören die Vereinsnormen über die Ausschließung von Mitgliedern zur Satzung des Vereins, und unterliegt deshalb ihre Aufhebung den Anforderungen der §§ 71, 60–64, 66 Abs. 2 BGB.?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. März 1910 i. S. Dr. F. (Kl.) w. Verein
Freiburger Ärzte (Bekl.). Rep. IV. 694/09.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger gehörte dem unter dem Namen „Verein Freiburger Ärzte“ in F. bestehenden verklagten Vereine seit dem 31. Oktober 1896 als Mitglied an. Nach § 2 der Satzungen vom 6. Dezember 1895 besteht der Zweck dieses Vereins in der Pflege der Kollegialität, sowie in der Förderung der Wissenschaft und der Standesinteressen. Der Verein hat am 26. Juni 1903 neue Satzungen angenommen und am 22. Oktober 1903 die Eintragung in das Vereinsregister erlangt. Am 15. Mai 1908 beschloß die Mitgliederversammlung des Vereins mit 26 gegen 14 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen, den Kläger aus der Liste der Vereinsmitglieder zu streichen. Die Veranlassung zu dieser Ausschließung bestand darin, daß der Kläger im Mai 1907 eine unentgeltliche Sprechstunde für Unbemittelte im Anschluß an seine Privatklinik eingerichtet und dies öffentlich bekannt gemacht hatte. Der Vorstand des Vereins hatte hierin eine Verletzung der ärztlichen Standespflichten erblickt und zunächst gegen den Kläger bei dem ärztlichen Ehrengericht in Freiburg Anzeige erstattet. Der Kläger war wegen dieser Verfehlung durch Urteil des Ehrengerichts vom 21. September 1907 zu einer Warnung verurteilt worden. Seine Berufung hatte in der Hauptsache keinen Erfolg

gehabt; nur von der Tragung der Kosten der Berufungsinstanz war er durch das Urteil des Ehrengerichtshofes vom 12. Februar 1908 mit der Begründung entbunden worden, daß das nicht völlig konsequente Verhalten des „Vereins Freiburger Ärzte“ in der Poliklinikenfrage für ihn eine gewisse Entschuldigung bilde.

Der Kläger behauptete, seine Ausschließung sei sachlich nicht begründet; sie habe aber auch nicht in dem durch die Vereinsatzungen vorgesehenen Verfahren stattgefunden. In dieser Beziehung verwies er auf den mit § 5 der Satzungen vom 26. Juni 1908 übereinstimmenden § 4 der Satzungen vom 6. Dezember 1895, wonach jedes Mitglied nach seiner Aufnahme einen Abdruck der Satzungen, der Standes- und der Kassenordnung erhält und sich durch Namensunterschrift zu deren Befolgung verpflichtet, sowie darauf, daß in der hier erwähnten Standesordnung des Vereins vom 7. Dezember 1888 zwar die Möglichkeit einer Ausschließung aus dem Vereine, immerhin aber nur nach vorausgegangenem schiedsrichterlichen Verfahren durch folgende Bestimmungen vorgesehen sei. Das Schiedsgericht soll nach § 10 der Standesordnung aus dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter und aus zwei Mitgliedern oder den Ersatzmännern dieser Mitglieder bestehen; „der Angeklagte“ — so heißt es weiter — „hat das Recht der Ablehnung der einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichts, für welche dann die Ersatzmänner einzutreten haben.“ Zu den Verhandlungen, die mündlich oder geheim zu führen sind, können nach § 11 Zeugen geladen werden. Sodann bestimmt § 13: „Das Urteil kann lauten auf: 1. Freisprechung, 2. Belehrung, 3. Verweis, 4. Antrag an den Verein zur Ausschließung. Will sich ein Kläger oder Beklagter bei dem Urteile des Schiedsgerichts nicht beruhigen, so kann er Berufung an den ärztlichen Ausschuß Badens einlegen.“

Im gegebenen Falle hat das schiedsgerichtliche Verfahren nicht stattgefunden. Mit dem Klagantrage beansprucht der Kläger die Feststellung, daß der Ausschließungsbeschluß vom 15. Mai 1908 unwirksam sei. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen und macht geltend, die Standesordnung vom 7. Dezember 1888 sei seit der Geltung des badischen Gesetzes vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend, außer Wirksamkeit getreten, da alle ärztlichen Disziplinarsachen nach diesem Gesetze

in dem darin verordneten ehrengerichtlichen Verfahren zu erledigen seien. Über die Ausschließung aus dem Verein enthielten die Satzungen keine Bestimmung. Der Kläger sei ausgeschlossen worden, weil die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihn in dem Vereine nicht mehr haben wollten. Das sei keine Disziplinarmaßregel, sondern lediglich eine Betätigung der Souveränität des Vereinswillens.

Das Landgericht gab dem Klagantrage mit der Begründung statt, daß die seiner Annahme nach durch das Gesetz vom 10. Oktober 1906 nicht berührten Vorschriften der Landesordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren einzuhalten gewesen wären, jedoch nicht eingehalten worden seien. Auf die vom Beklagten eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht abändernd die Klage ab. Es läßt dahingestellt, ob das schiedsgerichtliche Verfahren der Landesordnung neben dem Gesetze vom 10. Oktober 1906 in Geltung geblieben sei. Jedenfalls sei infolge eines Vereinsbeschlusses vom 21. Dezember 1906, auf den sich der verklagte Verein in zweiter Instanz berufen hatte, die Landesordnung seit dem Mai 1907 außer Kraft getreten. Dieser Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 1906 lautete wie folgt:

„Die Funktionen des bisherigen Schiedsgerichts werden bis zu der nach der neuen Urzteordnung vollzogenen Wahl der Ehrengerichte dem Gesamtvorstande des Vereins übertragen.“

Die in dem Beschlusse erwähnte Wahl der Ehrengerichte fand aber im Mai 1907 statt. Somit — führt das Oberlandesgericht weiter aus — fehle es jetzt an einem Organe, das satzungsmäßig zur Ausschließung von Mitgliedern des verklagten Vereins berufen sei. Da aber die Ausschließung aus einem Verein auch dann zulässig sei, wenn die Vereinsatzung eine Bestimmung darüber nicht enthalte, so sei jetzt die Mitgliederversammlung des verklagten Vereins zuständig, über die Ausschließung zu beschließen. Die sachliche Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses liege dem Gerichte nicht ob. Eine formelle Ordnungswidrigkeit habe der Kläger selbst nicht behauptet. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Annahme des Berufungsrichters beigetreten werden kann: ein Verein dürfe, auch

wenn seine Satzung nichts darüber enthält, ein Mitglied nach freiem Belieben ausschließen; die Ausschließungsbefugnis beruhe auf der Autonomie des Vereins; sie entspreche den Bedürfnissen des Verkehrs und ohne sie könne der Verein seine Existenz nicht behaupten. Das trifft zunächst auf nicht rechtsfähige Vereine deshalb nicht zu, weil bei ihnen nach § 54 in Verbindung mit §§ 737, 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Zulässigkeit der Ausschließung davon abhängt, daß in der Person des auszuschließenden Mitgliedes ein wichtiger Grund zur Ausschließung entstanden ist. Es kann im gegebenen Falle davon abgesehen werden, zu untersuchen, ob mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit — mag sie auf einer Eintragung in das Vereinsregister, oder auf staatlicher Verleihung beruhen — das Ausschließungsrecht des Vereins unter derselben gesetzlichen Einschränkung wie vorher bestehen bleibt. Denn der Beklagte hat nicht behauptet, daß der Kläger ihm zur Ausschließung einen wichtigen Grund gegeben habe; er will ihn vielmehr lediglich durch Betätigung „der Souveränität des Vereinswillens“ ausgeschlossen haben, weil die Mehrheit der Mitglieder ihn nicht länger in dem Vereine habe dulden wollen. In keinem Falle aber geht das bis dahin beschränkte Ausschließungsrecht des Vereins durch die Entstehung der Rechtsfähigkeit in ein unbeschränktes, zum freien Belieben der Mitgliederversammlung oder eines andern Vereinsorgans gestelltes Recht über.

Hat man bei der Gründung des Vereins oder bei einer Neuregelung seiner Verfassung durch die Vereinsatzung nicht für nötig befunden, der Vereinsversammlung oder einem andern Vereinsorgane ein solches Recht der willkürlichen Ausschließung beizulegen, so ist es schlechterdings nicht verständlich, wie sich aus den Anforderungen des Verkehrs oder gar aus der Rücksicht auf die dem Verein zu gewährende Existenzmöglichkeit eine derartige Rechtsfolge ergeben sollte. Gerade im Gegenteil ließe es sich als Regel annehmen, daß das Bestehen des Vereins aufs ernstlichste gefährdet sein würde, wenn seine Mitglieder nicht rechtlich dagegen geschützt wären, daß die Zufallsmehrheit einer ordnungsmäßig berufenen Versammlung sie durch eine in ihr freies Belieben gestellte Ausschließung aus dem Vereine maßregeln, dadurch aber in ihrem Ehrempfinden verletzen oder sie auch vermögensrechtlich schädigen könnte. Mit der „Autonomie“ des Vereins hat die Ausschließung eines einzelnen Mit-

gliedes überhaupt nichts zu tun. Will man den Begriff der Selbstgesetzgebung nicht sinnwidrig auf das ganze Gebaren des Vereins ausdehnen, so läßt sich darunter nur das Recht verstehen, sich seine Satzung und damit seine Verfassung, soweit sie nicht auf gesetzliche Vorschriften beruht, selbst zu geben (§ 25 BGB.). Dadurch aber, daß der Verein einem einzelnen Mitgliede die Mitgliedschaft entzieht, handelt er entweder — sofern er sich dieses Recht satzungsmäßig beigelegt hat — in Ausübung bestehender Rechte und vollführt alsdann einen Akt nicht der Autonomie, sondern der Vereinsverwaltung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 154), oder er bricht die Verfassung. Denn diese gewährleistet, soweit sie nicht einzelne Mitglieder durch Einräumung besonderer Einzelrechte bevorzugt (§ 35 BGB.), allen anderen Mitgliedern die gleichen Mitgliedschaftsrechte.

Sonderrechte darf der Verein nach § 35 BGB. ohne die Zustimmung des bevorrechtigten Mitgliedes nicht beeinträchtigen; und zwar weder durch eine Verwaltungsmaßregel noch auch durch einen Akt der Selbstregelung seiner Verfassung. In beiden Beziehungen steht er gegenüber den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten der einzelnen Mitglieder allerdings freier da; er kann also z. B. für alle Mitglieder Bestimmungen treffen, die in gleichmäßiger Weise die Benutzung des Vereinsvermögens (Gebrauch der Vereinsräume für ihre Privat Zwecke, Benutzung der Vereinsbücherei usw.) gegen früher einschränken. Er kann jedoch nicht durch einen bloßen Verwaltungsakt einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von ihnen einen Vorzug einräumen oder, was dem gleich käme, die Rechte der anderen im Vergleich zu ihnen heruntersetzen. Will er dies tun, so bedarf es hierzu einer Satzungsänderung mit den dafür gesetzlich (§§ 33, 71, 60—64 BGB.) oder satzungsmäßig (§ 40) vorgeschriebenen Erfordernissen.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß schon die Einzelrechte des Mitgliedes in dieser Weise unter dem Schutze des Gesetzes stehen und von dem Vereine nicht durchbrochen werden dürfen, so kann vollends keine Rede davon sein, daß die von den Mitgliedschaftsrechten begrifflich unterschiedene Mitgliedschaft selbst (vgl. § 38 BGB.), in der sich die Gesamtheit aller Mitgliedschaftsrechte, der Sonderrechte ebensowohl wie der allgemeinen Mitgliedschaftsrechte vereinigt findet, einer freien und willkürlichen Verfügung des Vereins oder

einzelner Vereinsorgane unterworfen sei — immer vorausgesetzt, daß die Satzung darüber nichts enthält. Der Verein kann deshalb die Schranken, die er den Mitgliedschaftsrechten gegenüber einzuhalten hat, auch nicht in der Weise durchbrechen, daß er ein Mitglied ausschließt und es dadurch aller seiner Einzelrechte überhaupt entsetzt. Schon die Erwägung, daß nach vernünftigem Ermessen dem Odium einer willkürlichen Ausschließung doch höchstens der ausgesetzt sein könnte, der sich freiwillig einer in der Satzung vorgesehenen so weit gehenden Machtbefugnis durch seinen Beitritt oder durch sein Verbleiben im Verein unterworfen hat, müßte, wenn alle anderen Gründe versagen, mit Notwendigkeit zu einer derartigen Gesetzesauslegung hinführen.

Es kommt aber noch ein zweiter Grund hinzu, aus dem das Berufungsurteil gleichfalls aufgehoben werden müßte, wenn nicht schon der bisher erörterte erste Grund die Aufhebung und zugleich die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erforderlich machte. Auch die Voraussetzung nämlich, von der der Berufungsrichter ausgegangen ist, daß das, was die Standesordnung vom 7. Dezember 1888 über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern enthält, keinen Teil der Vereinsatzung bilde, und daß die Vorschriften der Standesordnung rechtswirksam außer Kraft gesetzt worden seien, gibt zu erheblichen Bedenken rechtlicher Art Veranlassung. Was den Inhalt der Standesordnung anlangt, so würde, solange nicht durch weitere Erörterungen vor dem Richter der Tatfrage eine andere Annahme nahe gelegt wird, aus ihren Vorschriften zu entnehmen sein, daß es zum unfreiwilligen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vereine nur dann kommen sollte, wenn mit allen Kautelen, die in den §§ 10 flg. zu Gunsten des „angeklagten“ Mitgliedes vorgesehen waren, im schiedsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung erging, es solle „der Antrag an den Verein zur Ausschließung“ gestellt werden, und daß, sobald diese Voraussetzung erfüllt war, es nun noch der Mitgliederversammlung überlassen blieb, dem Ausschließungsantrage stattzugeben oder nicht. Haben die Bestimmungen der Standesordnung diese Bedeutung gehabt, so bildeten sie einen Teil der Satzung; dies um so mehr, als die unter der Aufschrift „Satzungen“ zusammengefaßten Vereinsnormen auf die Standesordnung Bezug nehmen. Denn was zur Satzung des Vereins gehört, bestimmt sich

nicht nach der formellen Einreihung unter eine mit diesem Worte äußerlich zusammengefaßte Anzahl von Vereinsparagrafen, sondern nach dem Inhalt der von dem Vereine erlassenen allgemeinen, die Vereinsverhältnisse regelnden Vorschriften. Diese enthalten Satzungsnormen, wenn sie die Verfassung des Vereins betreffen, und zur Verfassung wiederum gehört jedenfalls alles, was sich auf die Zusammensetzung des Vereins, seinen Personenbestand bezieht, darum nicht nur die Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder (§ 58 Nr. 1 BGB.), sowie über die Entstehung der Mitgliedschaft in anderer Weise, z. B. gemäß §§ 38, 40 durch Übertragung oder durch Erbfall, sondern es gehören dazu ebenso alle Vorschriften, durch die ein unfreiwilliger Verlust der Mitgliedschaft vorgesehen ist. Alle diese die Verfassung des Vereins betreffenden Vorschriften, auch wenn sie weder gemäß § 57 BGB. in der Satzung enthalten sein müssen, noch auch gemäß § 58 in ihr enthalten sein sollen, bilden einen Teil der Satzung. Der Berufungsrichter geht deshalb wiederum von einer falschen Voraussetzung aus, wenn er Schlüsse daraus zieht, daß der Vorstand des Vereins, als er diesen zur Eintragung in das Vereinsregister anmeldete, nicht verpflichtet gewesen sei, außer den „Satzungen“ auch noch die Standesordnung dem Registerrichter gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 1 einzureichen. Hat weder der Registerrichter noch auch die nach § 61 flg. zuständige Verwaltungsbehörde dies bemängelt und die Vorlegung der Standesordnung verlangt, so mag dies darin seinen Grund gehabt haben, daß bei einem Vereine, der so offensichtlich wie der verklagte Verein gemeinnützigen Zwecken diene, auch ohne weitere Prüfung Bedenken öffentlich-rechtlicher Art (§ 61 Abs. 2) gegen seine Eintragung nicht aufkommen konnten. Dann aber konnten sich zum mindesten sehr erhebliche Zweifel gegen die Annahme des Berufungsrichters ergeben, daß die unterbliebene Einreichung der Standesordnung die Rechtsfolge hatte, ihre Vorschriften im Falle der Änderung von den in den §§ 71, 60—64 BGB. gestellten Anforderungen zu befreien, und daß deshalb der Beschluß des Vereins vom 21. Dezember 1906, auch ohne in das Vereinsregister eingetragen zu werden, Rechtswirksamkeit erlangte (§ 71 Abs. 1 Satz 1).

In keinem Falle wäre die Landesgesetzgebung imstande gewesen, die Bestimmungen der Standesordnung über die Ausschließung

von Mitgliedern aus dem verklagten Verein außer Kraft zu setzen. Denn diese Bestimmungen beruhen auf der den rechtsfähigen Vereinen durch § 25 BGB., also reichsgesetzlich, gewährleisteten Befugnis, sich ihre Verfassung selbst zu geben, also auf der sog. Autonomie der Vereine. Für einen Eingriff der Landesgesetzgebung würde nach Artt. 82, 218 EinfGes. zum BGB. nur dann Raum sein, wenn im vorliegenden Falle die Rechtsfähigkeit des verklagten Vereins nicht auf seiner Eintragung in das Vereinsregister, sondern auf staatlicher Verleihung beruhte. Es kommt mithin nicht darauf an, ob etwa das badische Gesetz vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 491), Vorschriften enthält, die so verstanden werden könnten, daß sie einer Fortgeltung der einschlägigen Bestimmungen, die in der Standesordnung des verklagten Vereins enthalten sind, entgegenständen. Übrigens würde dies auch unbedingt zu verneinen sein.

Es braucht indessen der Frage, ob die Ausschließung des Klägers aus dem verklagten Verein auch nach der formalen Seite hin den zu stellenden Anforderungen insofern nicht entsprochen hat, als dabei die Vorschriften der Standesordnung unbefolgt geblieben sind, nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn selbst wenn in dieser Beziehung eine nochmalige Verhandlung der Sache in zweiter Instanz etwa zu einem dem Beklagten günstigen Ergebnisse führen könnte, bleibt immer noch bestehen, daß selbst dann der Kläger nicht, wie geschehen, nach freier Willkür von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden durfte. Dieser Grund aber führt nicht nur zur Aufhebung des Berufungsurteils, sondern die Sache war auch zur Zurückweisung der Berufung des Beklagten für spruchreif zu erachten.“ . . .